

Fragen und Antworten zur Fortbildungspflicht

Mit den folgenden Fragen und Antworten wollen wir Sie – ganz aktuell – im *Bayerischen Ärzteblatt* über die Fortbildungspflicht informieren. Auch in den kommenden Ausgaben werden wir Sie mit Beiträgen zu diesem Thema auf dem Laufenden halten.

1. Was ist Gegenstand der im GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) neu geregelten Fortbildungspflicht für Ärzte?

Nach § 95 d Sozialgesetzbuch V (SGB V) sind die Vertragsärzte verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu ihrer Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin entsprechen. Den angemessenen Umfang der im Fünfjahreszeitraum notwendigen Fortbildung regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer (BÄK) (§ 95 d Abs. 6). Es handelt sich hier um eine generelle vertragsärztliche Pflicht, den Nachweis über die Übereinstimmung des eigenen Kenntnisstandes mit dem aktuellen medizinischen Wissen zu erbringen, so die Gesetzesbegründung.

Unberührt davon bleiben Qualifikationsnachweise des Vertragsarztes für die Erbringung und Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen, die Gegenstand von Vereinbarungen zwischen der KBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen sind.

Die neu geregelte Fortbildungspflicht ist auch zu unterscheiden von der in den Satzungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) auf der Ermächtigungsgrundlage des § 81 Abs. 5 SGB V geregelten Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit, das heißt unter anderem hierfür geltender gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen.

2. Gilt die Fortbildungspflicht nur für die niedergelassenen Vertragsärzte?

Nein, die Fortbildungspflicht gilt entsprechend für angestellte Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums oder eines Vertragsarztes. Sie gilt auch für Psychotherapeuten und Zahnärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Des Weiteren sind auch Fachärzte an für die Versorgung der GKV-Versicherten zugelassenen Krankenhäusern sowie ermächtigte Kranken-

hausärzte nach dem GMG verpflichtet, sich fachlich fortzubilden (§§ 137 Abs. 1 Nr. 2, 95 d Abs. 4 SGB V).

3. Wie kann der Nachweis der Fortbildung gemäß § 95 d SGB V erfolgen?

Es sind drei Fortbildungsnachweise zu unterscheiden:

a) „Fortbildungszertifikate der Ärztekammern“

Das Fortbildungszertifikat einer Landesärztekammer wird von den KVen ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt, das heißt, für Vertragsärzte ist hierbei Rechtssicherheit von vorneherein gegeben.

b) „Andere Fortbildungszertifikate“

Sofern daneben wissenschaftliche Gesellschaften oder private Fortbildungsanbieter eigene Fortbildungszertifikate ausstellen, müssen diese jedoch den von der BÄK festzulegenden Kriterien entsprechen.

c) „Sonstige Nachweise in Ausnahmefällen“

Hierfür werden die Einzelheiten von der KBV nach § 95 d Abs. 6 Satz 2 SGB V geregelt.

4. Welche Fristen gelten für den Fortbildungsnachweis?

Ein Vertragsarzt hat alle fünf Jahre gegenüber der KV den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Für Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 bereits zugelassen sind, muss dieser Nachweis spätestens am 30. Juni 2009 vorliegen.

5. Werden auch Fortbildungsmaßnahmen, die vor dem 30. Juni 2004 absolviert wurden bzw. werden, auf die Fortbildungspflicht gemäß § 95 d SGB V angerechnet?

Ja, jedenfalls die Maßnahmen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2004 absolviert wurden. Es können – wie von Seiten des Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) bestätigt wurde – seit Jahresbeginn Punkte in zertifizierten Veranstaltungen gesammelt werden. Derzeit wird noch abgeklärt, ob und in welchem Umfang vor dem 1. Januar 2004 erworbene Fortbildungspunkte anerkannt werden.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich für Vertragsärzte, die ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen?

Erbringen die betroffenen Vertragsärzte gegenüber der KV den Fortbildungsnachweis

nicht oder nicht vollständig, ist die KV verpflichtet, das an sie zu zahlende Honorar für die ersten vier Quartale, die auf den Fünfjahreszeitraum folgen, um zehn Prozent zu kürzen (also für die am 30. Juni 2004 bereits zugelassenen Vertragsärzte ab dem 1. Juli 2009). Bei weiterhin fehlendem Fortbildungsnachweis beträgt die Kürzung, ab dem darauf folgenden Quartal, also ab dem dritten Quartal 2010, 25 %. Die betroffenen Ärzte können die für den Fünfjahreszeitraum festgelegte Fortbildung innerhalb von zwei Jahren ganz oder teilweise nachholen. Die nachgeholt Fortbildung wird allerdings auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet und die Honorarkürzung endet erst mit Ablauf des Quartals, in dem die betroffenen Ärzte den vollständigen Fortbildungsnachweis erbracht haben. Erbringen sie den Fortbildungsnachweis nicht spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums, also (erstmalig) bis zum 30. Juni 2011, soll die KV für die zugelassenen und ermächtigten Ärzte unverzüglich gegenüber dem Zulassungsausschuss einen Antrag auf Entziehung der Zulassung/Ermächtigung stellen.

7. Wie sollen die Fortbildungspunkte erfasst werden?

Die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) plant ein nach dem Stand der Technik bestmöglich abgesichertes elektronisches Fortbildungspunkte-Konto einzurichten, das von ihr treuhänderisch für die der Fortbildungspflicht unterliegenden Ärztinnen und Ärzte in Bayern geführt wird und das im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht. Damit will die BLÄK allen Beteiligten ermöglichen, den gesetzlichen Anforderungen mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand nachzukommen.

BLÄK/KVB



Foto: BilderBox.com